



Haus- und Badeordnung für das Waldfreibad Calmbach der Stadt Bad Wildbad

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in der gesamten Freibadanlage.
2. Mit Lösung der Eintrittskarte unterliegt der Badegast dieser Haus- und Badeordnung und allen anderen Anordnungen des Badepersonals.
3. Bei Vereins- und Schülerbesuchen ist der jeweilige Übungsleiter oder Lehrer für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und Sicherheit der Beteiligten verantwortlich.

§ 2 Badegäste

1. Das Betreten des Freibades steht grundsätzlich jedermann nach Entrichtung des Eintrittspreises zu. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, betreuungspflichtige Kranke ohne Betreuung und Betrunkene.
2. Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Schwimmbad nicht zugelassen, ebenso Personen, die Hunde oder sonstige Tiere mit sich führen.
3. Kinder unter 7 Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen. In dieser Zeit sind die Kinder von den Erwachsenen sorgfältig zu beaufsichtigen.

§ 3 Eintrittskarten

1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte; diese ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht genutzte Karten wird nicht erstattet.
2. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Die 50-Punkte-Karte für das Freibad gilt für die Badesaison, in welcher sie gekauft wurde sowie in der darauf folgenden Badesaison.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadtverwaltung bestimmt und am Badeeingang sowie in der Regel öffentlich bekannt gemacht.
2. Bei Überfüllung oder besonderen Anlässen können Teilbereiche zeitweise gesperrt bzw. die Öffnungszeiten zeitlich beschränkt werden.
3. Kassenschluss ist 1 Stunde und Badeschluss $\frac{1}{4}$ Stunde vor Betriebsende.

§ 5 Körperreinigung und Badekleidung

1. Das Benutzen des Bades ist nur nach gründlicher Körperreinigung in der üblichen Badebekleidung gestattet.
2. Das Tragen von Badeschuhen und Verwenden von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln im Becken ist nicht gestattet.

§ 6 Badbenutzung

1. Die Schwimmbadeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz.
2. Beschwerden hat der Badegast unverzüglich dem Dienst führenden Schwimmmeister vorzutragen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.

3. Die Spielgeräte und andere sportliche Einrichtungen werden den Badegästen auf eigene Gefahr zur Benutzung überlassen.
4. Das Schwimmbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken (abgegrenzt durch ein quergespanntes Seil), kleinere Kinder in das Planschbecken.
5. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

Nicht gestattet ist unter anderem:

- a) Ungebührliches Lärmen, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Radios, Kassettenrekordern und Musikinstrumenten.
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
 - c) Genuss alkoholischer Getränke, der zu einer Gefährdung des Badegastes oder von Dritten führen kann.
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiel zu belästigen.
 - e) Schwimmflossen, Bälle, Luftmatratzen u. ä. im Schwimmerbecken zu verwenden.
 - f) Springen vom seitlichen Beckenrand. Gefährliches Einspringen in das Schwimmbecken, insbesondere in mittelbarer und unmittelbarer Nähe von Badenden, wodurch die eigene Person oder andere belästigt, behindert, geschädigt oder gefährdet werden können.
 - g) Rennen auf den Gängen und auf dem Beckenumgang.
 - h) Gegenseitiges Hineinstoßen in das Schwimmbecken.
 - i) Untertauchen anderer Personen unter Wasser.
 - j) Mit Straßenschuhen am Beckenumgang des großen Beckens zu laufen.
 - k) Glas, Eis, Essen und Rauchen am Beckenumgang des großen Beckens.
6. Einzelanordnungen des Schwimmmeisters ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Der Schwimmmeister übt das Hausrecht aus.

7. Der Schwimmmeister ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen,aus dem Schwimmbad zu entfernen. Widersetzungen ziehen eine Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
8. Den in Ziffer 7 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

Diese Badeordnung tritt ab dem 30. April 2002 in Kraft und ersetzt dadurch die Badeordnung vom 7. April 1959 sowie die Ergänzung vom 22. Juni 1983.

Bad Wildbad, den 30. April 2002

Dr. Jocher
Bürgermeister